

Beglaubigte Abschrift

3 U 87/16

2-12 O 232/15 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am

22.09.2017

Justizfachangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

Secur Deutschland AG, diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch ihren Vorsitzenden, **Klaus Dreyer, Theodor-Stern-Kal 1, 60596 Frankfurt am Main,**

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstraße 62, 60322 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: **32/15,**

gegen

Musaf Goza, Dunantiring 40, 65936 Frankfurt am Main,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Sami Saleh, Rehbergweg 5, 64380 Roßdorf,

Geschäftszeichen: **31/15/sa,**

hat der 3. Zivilsenat

durch die Einzelrichterin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Richterin am Oberlandesgericht Dr. Budäus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2017 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19.04.2016 (Az. 2-12 O 232/15) wird abgeändert und die Klage abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Die Beklagte verfolgt mit der Berufung ihr erstinstanzliches Begehren weiter, die vollständige Abweisung der Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall am 02.04.2015.

Im Juni 2014 kaufte der Sohn des Klägers [REDACTED] von einem [REDACTED] einen gebrauchten erstmals im Juli 2002 zugelassenen PKW Mercedes Benz CLK 320 zu einem Preis von 7.000,- € „wie besichtigt und unter Ausschluss der Sachmängelhaftung“. Der PKW wurde in der Folge auf den Kläger zugelassen.

Am 02.04.2015 befuhr [REDACTED] in Frankfurt am Main/Zeilsheim mit dem auf den Kläger zugelassenen PKW Mercedes Benz (amtliches Kennzeichen [REDACTED]) die Straße Pfaffenwiese in östliche Richtung. Der PKW Mercedes Benz wies zu diesem Zeitpunkt Vorschäden auf, deren Umfang zwischen den Parteien streitig ist. Vor dem PKW Mercedes Benz fuhr der Zeuge [REDACTED] mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten PKW BMW (amtliches Kennzeichen [REDACTED]).

Im Einmündungsbereich der Erfurter Straße wollte [REDACTED] das vorausfahrende Beklagtenfahrzeug sowie einen davor gerade an der Haltestelle „Katzenstirn“ haltenden Linienbus überholen. Die Fahrbahnen der Straße Pfaffenwiese sind hinter dem Einmündungsbereich der Erfurter Straße bis zur Bushaltestelle durch einen durgezogenen Linie (Zeichen 295) getrennt, wobei diese Linie kurz vor der Bushaltestelle durch Warnbaken verstärkt ist. Dennoch fuhr [REDACTED] mit dem PKW Mercedes Benz über die einseitig gestrichelte Linie (Zeichen 296) im Einmündungsbereich der Erfurter Straße, fuhr

auf der Gegenfahrbahn an den Warnbaken vorbei und wollte auf der Gegenfahrbahn das Beklagtenfahrzeug sowie den Bus überholen. Das Beklagtenfahrzeug wich jedoch zugleich zum Überholen des haltenden Linienbusses auf die Gegenfahrbahn aus. Dabei kam es zur Kollision der linken Seite des Beklagtenfahrzeugs und der rechten Seite des PKW Mercedes Benz.

Die Zuordnung der Schäden des PKW Mercedes Benz zum Unfallgeschehen ist zwischen den Parteien streitig.

Nach dem durch den Kläger eingeholten Privatgutachten des Sachverständigenbüros [REDACTED] betrug der Netto-Wiederbeschaffungswert des PKW Mercedes Benz 6.964,88 €. Auf Seite 2 des Gutachtens vermerkte der Sachverständige zu Vorschäden und durch den Kläger mitgeteilten unreparierten Altschäden folgendes:

„Altschäden erkennbar: Gebrauchsspuren, Scheinwerferhalterungen gebrochen, diverse Lackmängel

Vorschäden beseitigt n. Angaben: Lackdichte teilweise erhöht, diverse Instandsetzungsarbeiten durchgeführt (...)“

Auf S. 26 des Privatgutachtens beschreibt der Sachverständige die vorgefundenen Schäden folgendermaßen:

„Art und Umfang des Schadens lassen erkennen, dass das Fahrzeug einen kräftigen Anstoß im rechten Seitenbereich mit Folgeanstoß auf der linken Seite an einen Randstein erhielt, wobei die Beschädigungen an der Frontverkleidung, Kotflügel vorne rechts, Reifen vorne rechts, Reifen hinten rechts, Reifen vorne links, Felge vorne links, Reifen hinten links, Felge hinten links, diversen Achsbauteilen und anderen Anbauteilen so umfangreich waren, dass eine Erneuerung zur Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand unumgänglich ist.

Die Beschädigungen an der Seitenwand hinten rechts, Felge hinten rechts, Felge vorne rechts sowie den angrenzenden Bauteilen können durch Ausbeulen und Richten, bzw. einer Reparaturlackierung instandgesetzt werden (...).“

Der Sachverständige stellte dem Kläger für die Erstellung des Gutachtens 1.298,22 € in Rechnung.

Mit vorgerichtlichen Rechtsanwaltsschreiben vom 09.04.2015, 27.04.2015 und 22.05.2015 forderte der Kläger die Beklagte zur Leistung aus der Haftpflichtversicherung

auf. Am 16.04.2015 wurde der PKW Mercedes zum Preis von 840,- € an [redacted] weiterverkauft (Anlage E 1, Anlagenband).

Der Kläger hat behauptet, er sei Eigentümer des PKW Mercedes Benz. Der Kläger hat vorgetragen, er habe seinen Sohn [redacted] mit dem Kauf des PKW Mercedes Benz beauftragt, wobei ihm nicht bewusst gewesen sei, dass dadurch sein Sohn Eigentümer werde. Sein Sohn habe ihm am 30.06.2014 den PKW übergeben bzw. geschenkt. Der Schenkungsvertrag sei möglicherweise in schriftlicher Form erst später gefertigt worden. Sein Sohn [redacted] habe den PKW nutzen sollen, er selbst habe den PKW aber auch genutzt.

Der Kläger hat behauptet, als [redacted] mit dem PKW Mercedes Benz beim Überholen die Gegenfahrbahn befahren und sich auf Höhe des Beklagtenfahrzeugs befunden habe, sei dieses unvermittelt ausgeschert und ohne zu blinken über die durchgezogene Linie auf die Gegenfahrbahn gefahren. Bei der Kollision sei der PKW Mercedes Benz gegen den linken Bordstein gedrückt worden.

Zum Unfallschaden hat der Kläger vorgetragen, durch den Unfall sei ihm ein Schaden in Höhe von insgesamt 9.247,90 € entstanden (Wiederbeschaffungswert netto 6.964,88 € + Gutachterkosten brutto 1.298,22 € + Nutzungsausfall 910,- € + Zulassungskosten 49,80 € + Auslagenpauschale 25,- €).

Die auf Seite 2 des Privatgutachtens aufgeführten unreparierten Altschäden des PKW Mercedes Benz habe er dem Sachverständigen vor Gutachtenerstellung mitgeteilt. Von reparierten Vorschäden des PKW habe er keine Kenntnis. Der Verkäufer habe im Juni 2014 nicht über etwaige Unfallschäden informiert. Unebenheiten im Lack seien dem Kläger bis zum Unfalltag nicht bewusst gewesen.

Die Beklagte hat die Aktivlegitimation des Klägers gerügt. Zum Unfallhergang hat die Beklagte behauptet, der Zeuge [redacted] habe seinen Überholvorgang unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt und unter Setzen des linken Fahrtrichtungsanzeigers begonnen und sich vor Beginn des Überholvorgangs in Richtung des nachfolgenden Verkehrs versichert, gefahrlos überholen zu können.

Die Beklagte hat angesichts der im Sachverständigengutachten festgestellten Vorschäden bestritten, dass der im Sachverständigengutachten ermittelte Wiederbeschaffungswert vollumfänglich auf dem streitgegenständlichen Unfallereignis beruht. Die Beklagte hat behauptet, [redacted] habe sich an der Unfallstelle den Zeugen [redacted] und [redacted]

gegenüber erbost gezeigt, weil er „sein Fahrzeug“ gerade erst für mehrere tausend Euro habe reparieren lassen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme zur Aktivlegitimation und zum Unfallhergang durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] der Klage teilweise in Höhe von 2.882,73 € stattgegeben und dies begründet wie folgt:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Kläger dem Grunde nach Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 50 % gem. §§ 7, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG.

Der Kläger sei aktivlegitimiert. Trotz der Widersprüche sei die Kammer im Ergebnis überzeugt, dass sich der Zeuge [REDACTED] und der Kläger letztlich über einen Eigentumsübergang auf den Kläger einig gewesen seien. Dies hätten beide übereinstimmend angegeben, wobei sie keinen Grund zur Falschdarstellung gehabt hätten, zumal es ein Leichtes gewesen wäre, den formalen prozessrechtlichen Status [REDACTED] als Zeuge durch eine Abtretung herzustellen. Die Widersprüche seien der engen familiären Verbundenheit und der rechtlichen Unerfahrenheit geschuldet.

Bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge sei auf beiden Seiten eine erhöhte Betriebsgefahr zu berücksichtigen: Der Kläger habe bewiesen, dass der Zeuge [REDACTED] unter Verstoß gegen das Überholverbot über die durchgezogene Linie in die Gegenfahrbahn gefahren sei. Die Beklagte habe bewiesen, dass auch der Zeuge [REDACTED] trotz Beplankung und durchgezogener Linie die Gegenfahrbahn befahren und so ebenfalls gegen das Überholverbot verstoßen habe.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sämtliche der Schadensberechnung zugrunde liegende Positionen am Klägerfahrzeug auf das Unfallgeschehen zurückzuführen seien, so dass die Kammer den Schaden gem. § 287 ZPO geschätzt und einen Abschlag bei der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwands von 50 % vorgenommen habe. Der Kläger als Geschädigter müsse auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung aus § 287 ZPO den Schadensumfang beweisen. Lügen wie hier unstrittige Vorschäden vor und bestreite der Schädiger die Kausalität der geltend gemachten Schäden, müsse der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass die Schäden bereits vor dem Unfall vorgelegen hätten. Diesen Nachweis habe der Kläger nicht geführt. Insbesondere die Beschädigungen im Bereich des vorderen rechten Reifens und des Kotflügels stünden aber zur Überzeugung der Kammer als unfallbedingt fest. Dagegen seien weitere Schäden aufgrund des Unfallhergangs nicht nachvollziehbar. Diese Unsicherheit müsse

zu Lasten des darlegungs- und beweisbelasteten Klägers gehen. Die Kammer schätze den vorzunehmenden weiteren Abschlag im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität aufgrund der sich aus dem Gutachten ergebenden Schadensbereiche am Fahrzeug auf 50 %. Damit sei der Wiederbeschaffungsaufwand zu 25 % erstattungsfähig und die weiteren geltend gemachten Schadenspositionen zu 50 %.

Mit der **Berufung** verfolgt die Beklagte ihr erstinstanzliches Ziel – Klageabweisung – weiter. Die Beklagte rügt Rechtsfehler des Landgerichts (§§ 513 Abs. 1 Alt. 1, 546 ZPO, auf denen das Urteil beruht (§ 545 Abs. 1 ZPO), sowie eine fehlerhafte bzw. unvollständige Beweiswürdigung.

Sowohl die fehlende Aktivlegitimation als auch der fehlende Nachweis der Unfallursächlichkeit sämtlicher Schäden hätten nach der mit der Berufung vertretenen Auffassung der Beklagten für eine vollumfängliche Klageabweisung genügt.

Der Vortrag des Klägers zum Eigentumserwerb am PKW Mercedes Benz sei nicht nur widersprüchlich, sondern bewusst wahrheitswidrig. Eigentümer sei der Sohn des Klägers [REDACTED]. Dieser habe auch ausweislich der Anlage E 1 am 16.04.2015 das Fahrzeug verkauft. Zum Beweis benennt die Beklagte in der Berufungsbegründung den Käufer [REDACTED] als Zeugen. Auch die Eigentumsvermutung aus § 1006 Abs. 1 BGB spreche für die Eigentümerstellung des Besitzers [REDACTED].

Stehe wie hier fest, dass nicht sämtliche Schäden des Unfallfahrzeugs auf das Unfallereignis zurückzuführen seien, sei nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts auch für die möglicherweise kompatiblen Schäden kein Ersatz zu leisten. Das Landgericht hätte unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung die Klage vollumfänglich abweisen müssen, weil für eine Schätzung nach § 287 ZPO kein Raum sei. Es fehle an konkreten Anknüpfungstatsachen für eine nachvollziehbare Schätzung der korrespondierenden Schäden, so dass die Annahme einer Quote von 25 % des Wiederbeschaffungsaufwands willkürlich sei. Der Kläger hätte seine Kenntnisse von den Vorschäden darlegen müssen, was schon daraus folge, dass [REDACTED] den PKW für nur 7.000,- € gekauft habe, während der Wiederbeschaffungswert nach dem Sachverständigengutachten bei deutlich höherer Laufleistung brutto 8.000,- € betrage. Auch habe der Kläger an der Unfallstelle erklärt, er habe sein Fahrzeug gerade für viel Geld reparieren lassen. Dies sei nach Vernehmung des Zeugen [REDACTED] bewiesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19.04.2016 (Az. 2-12 O 232/15) abzuändern und die Klage abzuweisen,

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens.

Das Oberlandesgericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 15.09.2017 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 15.09.2017 verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg:

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 249 BGB zu.

a) Der Kläger ist schon nicht aktivlegitimiert. Denn zunächst hat sein Sohn [REDACTED] als Käufer Eigentum am PKW Mercedes erworben. Das Eigentum am PKW Mercedes Benz ist in der Folge auch nicht durch Schenkung auf den Kläger übergegangen. Zwar waren sich der Kläger und [REDACTED] über einen Eigentumsübergang einig. An der dahingehenden Beweiswürdigung des Landgerichts bestehen keine ernstlichen Zweifel.

Der Eigentumsübergang auf den Kläger ist jedoch daran gescheitert, dass [REDACTED] dem Kläger den PKW Mercedes Benz nicht in Vollziehung der Schenkung übergeben hat (§ 929 Abs. 1 BGB).

An der eine Schenkungsvollziehung bejahenden Beweiswürdigung des Landgerichts bestehen nicht von der Hand zu weisende Bedenken. Denn ausweislich des Protokolls haben weder der Kläger noch der Zeuge [REDACTED] ausgesagt, dass [REDACTED] dem Kläger Besitz am PKW verschafft hat, also entweder den PKW an den Kläger übergeben (§ 929 BGB) oder ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Kläger vereinbart hat (§ 930 BGB). Insbesondere hat der Zeuge [REDACTED] ausgesagt, den PKW auch nach dem Kauf

behalten zu haben und für seinen Vater auf dessen Namen angemeldet zu haben. Auch die Eigentumsvermutung aus § 1006 Abs. 1 BGB spricht dabei nicht für den Kläger. Die Eigentumsvermutung trifft nämlich auch nach Eintragung des Klägers als Halter in die Zulassungsbescheinigung II weiter [REDACTED]. Dieser wird als Besitzer des PKW auch als Eigentümer der Zulassungsbescheinigung II vermutet (analog § 952 BGB, BGH, Urteil vom 16.10.2003, Az. IX ZR 55/02, zitiert nach juris Rn. 32).

Auch die Wiederholung der Beweisaufnahme hat nicht zur Überzeugung des Gerichts von einer Übergabe nach § 929 BGB in Vollziehung der Übereignung geführt, zumal der Veräußerer dabei keinen Besitz behalten darf (Palandt-Herrler, 76. Auflage 2017, § 929 Ziff. 11).

Der eine Übergabe bejahenden Zeugenaussage [REDACTED] steht die Aussage des Käufers [REDACTED] entgegen sowie die im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 286 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigende informatorische Anhörung des Klägers.

Zwar hat der Zeuge [REDACTED] im Rahmen seiner Vernehmung bekundet, den PKW nach dem Kauf zu seinem Vater gebracht und diesem den einzigen Schlüssel übergeben zu haben. Der Zeuge [REDACTED] hat jedoch zugleich und im Widerspruch dazu ausgesagt, den PKW selbst genutzt und selbst Reparaturen des erworbenen PKW veranlasst zu haben. Die Aussage ist damit insgesamt nicht nachvollziehbar, mithin nicht glaubhaft.

Gegen eine Übergabe des PKW Mercedes Benz an den Kläger in Vollziehung der Schenkung spricht zudem die Aussage des Zeugen [REDACTED], der den Unfallwagen zehn Monate später im April 2015 gekauft hat. Dieser hat glaubhaft – ehrlich und spontan – ausgesagt, den PKW Mercedes Benz habe ihm [REDACTED] – „der junge Mann vor dem Sitzungssaal“ – verkauft und nicht der Kläger. Im Kaufvertrag vom April 2015 in der Anlage E 1 sind die ersten drei Buchstaben des Vornamens des Klägers ausgebessert.

Der Kläger hat schließlich im Widerspruch zu der Aussage seines Sohnes [REDACTED] im Rahmen seiner informatorischen Anhörung bekundet, den PKW habe nach dem Kauf mal er genutzt und mal [REDACTED]. Der PKW habe mal auf der Straße vor seiner Wohnung gestanden und mal bei seinem Sohn. Einen Schlüssel zum PKW habe sein Sohn gehabt und einen Schlüssel er selbst. Sowohl er als auch der Sohn hätten den PKW genutzt. Nach dieser im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 286 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigenden Einlassung hat [REDACTED] jedenfalls Mitbesitz am PKW Mercedes Benz behalten. Dies steht einer wirksamen Übergabe in Vollziehung der Schenkung aber entgegen (siehe nur Palandt-Herrler, 76. Auflage 2017, § 929, Rn. 11 ff.)

Zudem waren erneut sowohl der Vortrag des Klägers als auch die Zeugenaussage [REDACTED] [REDACTED] voller Ungereimtheiten und Widersprüche, was nicht allein der familiären Verbundenheit und rechtlichen Unerfahrenheit geschuldet sein kann.

b) Der Kläger hat zudem, wie die Beklagte mit der Berufung zu Recht geltend macht, den ihm durch den Unfall entstandenen Schaden nicht schlüssig dargelegt.

aa) Für eine Schätzung der Höhe des Wiederbeschaffungswerts gem. § 287 ZPO fehlt es damit an belastbaren Anknüpfungstatsachen. Denn ausreichende Anknüpfungstatsachen für eine Schätzung gem. § 287 ZPO liegen - wie auch das Landgericht ausführt - nur vor, wenn der Kläger, der als Geschädigter im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität darlegungs- und beweisbelastet ist, bei Vorliegen von erheblichen Vorschäden im Einzelnen ausschließen kann, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren (st. Rspr., vgl. nur Burmann/Heß/ Hühnermann/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage 2016).

bb) Hier liegen solche erheblichen Vorschäden vor.

Unstreitig liegen hier Vorschäden vor, ausweislich des als Klägervortrag zu wertenden Privatgutachtens eine teilweise erhöhte Lackdicke sowie die Durchführung diverser Instandsetzungsarbeiten. Dabei kann dahinstehen, dass offen ist, ob sich diese Vorschäden im Anstoßbereich befinden. Denn Vorschäden sind für die Bemessung des hier geltend gemachten Wiederbeschaffungsaufwands in jedem Fall relevant, unabhängig davon, ob sie sich im Anstoßbereich befinden oder nicht (siehe dazu Exter, NZV 2017, S. 306 ff., 309).

Dabei handelt es sich nicht nur, wie der Kläger meint, um reparierte Bagatellschäden, die der Voreigentümer beim Kauf nicht offengelegt hat und auch dem Kläger nicht auffallen mussten. Denn nach ergänzender Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass [REDACTED] den PKW nach dem Kauf in erheblichem Umfang hat reparieren lassen.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben übereinstimmend, sachlich und nachvollziehbar, mithin glaubhaft bekundet, [REDACTED] habe sich nach dem Unfall beschwert, er habe sein Auto doch gerade erst reparieren lassen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 286 Abs. 1 BGB haben zur Überzeugung des Gerichts auch die Aussage des zu einem anderen Thema vernommenen Zeugen [REDACTED] beigetragen, er habe nach Erwerb des PKW in einer Hobbywerkstatt eine Delle im Kotflügel des PKW ausbeulen lassen und die zerkratzten ... überlackieren lassen. Nur so

Ist zudem erklärbar, dass der im Jahr 2014 zum Preis von 7.000,- € gekaufte PKW im Jahr 2015 bei deutlich höherer Laufleistung noch einen Wert von 8.000,- € hatte.

Daneben ist unerheblich, ob der Verkäufer dem Käufer **Al. Götz** das Vorliegen eines erheblichen Unfallschadens des PKW Mercedes Benz arglistig verschwiegen hat. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung obliegt es dem Geschädigten auch in Fallgestaltungen, in denen er einem betrügerischen Verhalten seines Verkäufers ausgesetzt war, seinen Schaden nachvollziehbar darzulegen und zu beweisen. Denn es kann nicht dem Schädiger angelastet werden, dass sich der Geschädigte in Beweisnot befindet (so OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 13.07.2015, Az. 1 U 164/14, R+s 2016, S. 96 f., 97).

2. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Eine Zulassung der Revision kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Zulassung der Revision war auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlich.

Streitwert: 2.882,73 €

Dr. Budäus
(Richterin am Oberlandesgericht)